

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 12. April 2006

Seite 245

Nr. 36

---

**Ordnung zur  
Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Weiterbildungsstudiengang  
Master of Business Administration (MBA)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 11. April 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 und 94 Abs. 1, 113 Nr. 4, 115 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **ABSCHNITT I: EIGNUNGSFESTSTELLUNG**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 4 Formale Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Einzelgespräch
- § 6 Weiteres Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Entscheidung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Wiederholung

### **ABSCHNITT II: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **ABSCHNITT I: EIGNUNGSFESTSTELLUNG**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 a) bis c) der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration an der Universität Duisburg-Essen den Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 d) der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration an der Universität Duisburg-Essen vom 7. April 2006 voraus. Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen im Besonderen das Führungspotenzial und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft werden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

(1) Das Auswahlverfahren wird jährlich drei Monate vor Studienbeginn (in der Regel Anfang Februar) durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zu dem Weiterbildungsstudiengang sind mit den von der Zollverein School bereitgestellten Bewerbungsbögen rechtzeitig zu stellen. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig von der Zollverein School bekannt gegeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) eine schriftliche Begründung für die Wahl des MBA-Studiums,
- c) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 a) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung,

- d) für nicht englischsprachige Studierende Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen TOEFL Test mit mindestens 180 Punkten im computerbasierten Test oder mindestens 60 % im IELTS (Note 6,0),
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 PO).

### § 3

#### Durchführung des Feststellungsverfahrens

Die besondere studiengangsbezogene Eignung gemäß § 4 Abs. 1 d der Prüfungsordnung soll in drei Schritten festgestellt werden:

1. formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4,
2. Einzelgespräch gemäß § 5 und
3. Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren gemäß § 6.

### § 4

#### Formale Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf der Basis der unter § 2 Absatz 2 und 3 genannten Unterlagen entscheidet die Zollverein School, ob der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zugelassen wird. Insoweit ist § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Die Zulassung zum Einzelgespräch ist abzulehnen, wenn
- a) die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen unvollständig sind (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 PO) sowie
  - b) die formalen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 a) bis c) der Prüfungsordnung nicht erfüllt sind.

### § 5

#### Einzelgespräch

Das Einzelgespräch wird mit der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des MBA-Programms durchgeführt. Auf der Basis dieses Gesprächs und der schriftlichen Unterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Auswahlverfahren eingeladen.

### § 6

#### Weiteres Auswahlverfahren

- (1) Das weitere Auswahlverfahren wird im Rahmen eines Intensivseminars, dem so genannten „BaseCamp“ durchgeführt. Hier wird ein dialogorientiertes Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission geführt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Gutachterinnen oder Gutachtern. Dabei sollte es sich um Personen aus dem Bereich Management, aus dem kreativen Bereich oder um externe Vertreterinnen oder Vertreter aus

der Wirtschaft handeln. Mindestens eine der Personen muss prüfungsberechtigt nach § 8 der Prüfungsordnung sein.

### § 7

#### Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind entweder Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften oder Dozentinnen oder Dozenten der Zollverein School, wobei mindestens zwei Mitglieder nachweislich die Anforderungen gemäß § 46 HG NW der geltenden Fassung erfüllen müssen.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen auf Vorschlag der Studienkommission in zweijährigem Rhythmus gewählt.

### § 8

#### Entscheidung

(1) Über die Zulassung der Studierenden zum Studium entscheidet die Zulassungskommission (§ 13 Abs. 2 PO). In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss angehört werden.

(2) Die Auswahlkommission hat ein Vorschlagsrecht. Die Auswahl folgt dem Prinzip der Ermessensentscheidung auf Basis schriftlicher Bewerbungsunterlagen sowie den Ergebnissen der Auswahlgespräche.

(3) Die Zulassung ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit §§ 3 bis 6 abzulehnen.

(4) Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Zollverein School zu unterzeichnen. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 13 Abs. 2 PO).

### § 9

#### Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe ersichtlich sein.

### § 10

#### Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

**ABSCHNITT II: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 11**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die das Studium des Weiterbildungsstudiengangs Master of Business Administration ab Februar 2006 aufgenommen haben. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 07. März 2006.

Duisburg und Essen, den 11. April 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler